

### 3.23. Verordnung des Landratsamtes Regensburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Wirtsgarten beim Alten Schloß Niedertraubling" vom 21.04.1993 i.d.F. v. 22.10.2001

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Regensburg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 24.03.1993 Nr. 820-8632 R 17 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Der auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 15 der Gemarkung Niedertraubling gelegene Baumbestand wird als Landschaftsbestandteil einstweilig sichergestellt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Wirtsgarten beim Alten Schloß Niedertraubling".
- (3) Die Lage des sichergestellten Landschaftsbestandteiles ist in einer Flurkarte M 1 : 5 000 und einem Lageplan M 1 : 1 000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand von 45 Bäumen ist in einem Bestandsplan (Anlage) eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

#### § 2

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. das charakteristische Ortsbild durch Erhalt des dominierenden und ortsbildprägenden Baumbestandes zu bewahren,
2. den Lebensraum für die Tierwelt, insbesondere für die Vögel, zu sichern,
3. die ausgleichende Wirkung des Baumstands auf das innerörtliche Kleinklima zu erhalten.

#### § 3

##### Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. Veränderungen des Wasserhaushalts in jeglicher Form vorzunehmen,
3. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
4. einzelne Bäume zu entfernen, abzutöten oder zu beschädigen,
5. Neuanpflanzungen mit standortfremden Gehölzen vorzunehmen,
6. Befestigungen oder bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
7. die Fläche zu befahren,
8. Fahrzeuge aller Art abzustellen.

#### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die bisherige Nutzung als Biergarten und Festplatz,
2. die Pflege der Grünflächen,
3. die zur Erhaltung notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden, insbesondere kann der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte zu Ersatzpflanzungen oder zweckgebundenen Ausgleichszahlungen an die Gemeinde für den Fall der Bestandsminderung verpflichtet werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3, Art. 9 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Ziffern 1 bis 8 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des "Wirtsgartens beim Alten Schloß Niedertraubling" als Landschaftsbestandteil vom 1.07.1991 (KABl. Nr. 28/1990) außer Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.